



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ehrungen.....	3
§ 9 Vereinsorgane.....	3
§ 10 Vorstand.....	3
§ 11 Geschäftsbereich und Zuständigkeit des Vorstandes	4
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes.....	4
§ 13 Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsersatz.....	4
§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§ 15 Kassenprüfung	5
§ 16 Satzungsänderung	5
§ 17 Geschäftsjahr	5
§ 18 Auflösung des Vereins.....	5
§ 19 Datenschutz im Verein.....	5
§ 20 Redaktionelle Änderungen.....	6
§ 21 Inkrafttreten	6
§ 22 Schlussbestimmung	6



§ 1 Name und Sitz

1. Der am 1. Dezember 1948 wiedergegründete Verein hat den Namen „Ski-Club Furtwangen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78120 Furtwangen.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e. V., des Deutschen Skiverbandes, des Badischen Radsport-Verbandes e. V. und des Bund Deutscher Radfahrer e. V.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports und des Radsports. Durch körperliche und technische Heranbildung soll die Freude an der Bewegung und der Natur geweckt werden. Dem Zweck des Vereins dienen somit auch weitere Sportarten, die der Verein in sein Angebot aufnimmt. Interessenten am Skilauf, Radsport sowie an den weiteren Sportarten als Leistungs- und Breitensport werden vom Verein gefördert, wobei besonders die Jugendpflege im Vordergrund steht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Ski- und Radtraining, durch das Angebot von Skigymnastik etc. Politische und religiöse Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich § 13 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Kinder- und Jugendtraining teil. Passive Mitglieder fördern unter anderem die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geschlechts, Geburtstags und der Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an, die auf Verlangen ausgehändigt wird. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu achten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.



§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Die Beiträge werden durch Lastschrifteinzug abgebucht. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Passive Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag. Aktive Mitglieder zahlen zusätzlich zum Grundbeitrag einen Aktivenbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich oder per E-Mail mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung wird an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds gesendet. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise gestrichen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod
 - b. Kündigung
 - c. Ausschluss
2. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich gemeldet werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwei Monate zum Geschäftsjahresende.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach dessen Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.

§ 8 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen, können verliehen werden:
 - a. die Vereinsehrennadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
 - b. die Vereinsehrennadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen,
 - c. die Ehrenmitgliedschaft für herausragende Verdienste um den Verein.
2. Die entsprechenden Beschlüsse werden vom Vorstand gefasst.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zwei Wahlgruppen gebildet, die abwechselnd zur Wahl stehen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des



ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 11 Geschäftsbereich und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe der:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d. Verwaltung des Vermögens

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsersatz

1. Als Tätigkeitsvergütung können Vorstandsmitglieder und Übungsleiter höchstens die Ehrenamtsfreibeträge nach § 3 Nr. 26 a EStG bzw. die Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Betroffene Funktionsträger, Art und Höhe der Tätigkeitsvergütungen werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt.
2. Unabhängig von einer Tätigkeitsvergütung können Aufwendungen, die Mitgliedern im Zusammenhang mit der Unterstützung des Vereinszwecks entstehen, ersetzt werden.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung durch den Vorstand muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, per E-Mail oder per Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Furtwangen erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - a. der Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. der Rechnungsbericht,
 - c. der Bericht des Kassenprüfers,
 - d. der Bericht aus den Abteilungen,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - j. die Auflösung des Vereins.
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
4. Die Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nur Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand von sich aus oder auf Veranlassung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat zu den Bedingungen der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14.1) zu erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.



7. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese haben die zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Vereinsrechnung und Vermögensaufstellung anhand der Belege nachzuprüfen. Sie sind außerdem berechtigt, während des Geschäftsjahres eine Überprüfung der Kasse vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen, steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Rehabilitationsklinik Katharinenhöhe, Anton-Bruckner-Straße 3, 78141 Schönwald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in den Sportverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Vereinsmitgliedern digital gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Homepage und in den sozialen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.



5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen, um eine Eintragung in das Vereinsregister zu gewährleisten.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung mit ihren späteren Änderungen wird ab diesem Zeitpunkt nichtig.

§ 22 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben.

Furtwangen, 26.11.2021